OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652988/6/JP

Datum:
Linz, 23. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des G A, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Juli 2023, GZ: F 21/148584, betreffend eingeschränkter Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids zur Gänze durch folgende Wendung ersetzt:
„Gemäß § 5 Abs 4 Führerscheingesetz wird Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B (unbefristet) erteilt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Am 12. Juli 2023 absolvierte der Beschwerdeführer die praktische Fahrprüfung für die Klassen AM und B und erhielt eine eingeschränkte Lenkberechtigung. Daraufhin stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides hinsichtlich der Einschränkungen der Lenkberechtigung. Diesem Feststellungsbescheid der belangten Behörde vom 17. Juli 2023 ist zu entnehmen, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B bis zum 10. Mai 2024 befristet ist und mit der Auflage verbunden wurde, sich spätestens bis zum 10. Mai 2024 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen. Außerdem habe sich der Beschwerdeführer innerhalb von 12 Monaten zwei ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und bis jeweils innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung durch die Behörde eine Haaranalyse auf THC, CDT und COC vorzulegen. Dieser Bescheid stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 10. Mai 2023.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass der relevante Vorfall nunmehr vier Jahre her sei und er seither keine Berührungspunkte mehr mit Suchtmitteln gehabt habe.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Schreiben vom 22. November 2023 wurde die belangte Behörde um Auskunft darum gebeten, ob es über den Akteninhalt hinausgehende Hinweise auf einen gehäuften Konsum von Suchtgift oder Alkohol durch den Beschwerdeführer in der rezenten Vergangenheit gebe. Dies wurde mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 sinngemäß verneint. Darüber hinaus wurde auch bei der Wohnsitzbehörde des Beschwerdeführers angefragt, ob seit Juli 2019 irgendwelche führerscheinrechtlich relevanten Vorfälle hinsichtlich des Beschwerdeführers vorliegen würden. Auch das wurde verneint.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde vollumfänglich stattzugeben ist. Eine mündliche Verhandlung wurde von den Parteien trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auch nicht beantragt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer stellte am 29. April 2021 den Antrag auf Ersterteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Der Beschwerdeführer bestand am 12. Juli 2023 die praktische Fahrprüfung für die Klassen AM und B. Der Beschwerdeführer ist nunmehr wieder im Besitz einer aufrechten, wenn auch eingeschränkten, Lenkberechtigung der Klassen AM und B.

Am 22. Dezember 2019 wurde der Beschwerdeführer einer Amtshandlung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass er an eben diesem Tag in 4030 Linz den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat, ohne im Besitz einer von einer Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung zu sein. Weiters hat der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug gelenkt, obwohl seine Atemluft einen Alkoholgehalt von 0,32 mg/l enthielt. Im Rahmen dieser Amtshandlung wurde der Beschwerdeführer außerdem aufgefordert sich zum Zwecke der Feststellung des Grades seiner Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem Arzt vorführen zu lassen, was der Beschwerdeführer verweigert hat. Der durchgeführte freiwillige Urintest verlief positiv auf Kokain. Für die Begehung dieser Übertretungen wurde der Beschwerdeführer mit mündlich verkündetem, rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. März 2020 bestraft.

Am 29. April 2021 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Ersterteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Am 26. August 2021 gab der Beschwerdeführer eine Harnprobe ab. Im Harn des Beschwerdeführers wurden keinerlei Drogenmetabolite nachgewiesen.

Am 24. August 2021 absolvierte der Beschwerdeführer eine amtsärztliche Untersuchung. Unter „Anamnese“ wird angegeben, dass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen wegen „Lenken unter SG-Einfluss, ohne LB und Verweigerung der klinischen AA-US“ am 22.12.2019 erfolge, sowie ein Alkotmattest-Ergebnis von 0,23 mg/l von eben diesem Tag vorliege. In seiner Begründung wiederholt der zuständige Amtsarzt diese Angaben. Zu den Drogenkonsumgewohnheiten des Beschwerdeführers wird angeführt, dass dieser den ersten Kontakt mit Suchtgift mit ca. 31 Jahren gehabt habe, THC und Kokain

konsumiert habe und aktuell drogenfrei sei. Insgesamt beurteilte der Amtsarzt den Beschwerdeführer als gesundheitlich befristet geeignet und schlug eine Frist von 12 Monaten sowie die Auflage der Beibringung von Drogenharnanalysen auf Kokain sowie THC und den alkoholrelevanten Langzeitwert CDT dreimal nach Aufforderung durch die Behörde vor.

Am 29. September 2021 absolvierte der Beschwerdeführer beim Allgemeinen Arbeitskreis Autonomer Verkehrspsychologen eine verkehrspsychologische Untersuchung. Der verkehrspsychologischen Stellungnahme ist als Gesamtergebnis zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer vom Standpunkt verkehrspsychologischer Begutachtung aus zum Lenken eines Kfz der Klassen AM und B bedingt geeignet ist. Zusammenfassend wird ausgeführt, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers als gegeben gewertet werden könne, der Beschwerdeführer in einzelnen Verfahren sogar überdurchschnittlich gute Leistungswerte erzielt habe. Zum Suchtmittelkonsumverhalten des Beschwerdeführers wird ausgeführt, dass er angegeben habe, über mehrere Jahre regelmäßig Kokain konsumiert zu haben, sowie regelmäßig größere Mengen Alkohol konsumiere. Genauer ausgeführt in der Exploration wird angeführt, dass der Beschwerdeführer seit seinem 31. Lebensjahr alle 6-7 Monate Kokain konsumiert habe, insgesamt 7-8 Mal. Letztmalig habe er im Dezember 2019 konsumiert. Er habe niemals THC konsumiert. Der Verkehrspsychologe empfahl die Vorlage unauffälliger Alko- und Drogenmarker im 2-Monats-Intervall über einen Zeitraum von einem Jahr, um die Fähigkeit zur Drogen- und Alkoholabstinenz unter Beweis zu stellen sowie eine Befristung der Lenkberechtigung für diesen Zeitraum.

Da der Beschwerdeführer in der Folge die praktische Fahrprüfung zur Erlangung der Lenkberechtigung nicht ablegte, wurde er im März 2023 wiederum aufgefordert sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die neuerliche amtsärztliche Untersuchung fand am 20. April 2023 statt. Am selben Tag gab der Beschwerdeführer eine Harnprobe ab. Im Harn des Beschwerdeführers wurden wiederum keinerlei Drogenmetabolite nachgewiesen, CDT war unauffällig. Das amtsärztliche Gutachten vom 10. Mai 2023 lautet wiederum in seiner Gesamtheit auf „befristet geeignet“. Als Befristung werden von der nunmehr zuständigen Amtsärztin 12 Monate vorgeschlagen, sowie als Auflage Kontrolluntersuchungen, nämlich zweimal jährlich Vorlage von Laborbefunden auf THC, CDT und Kokain nach Aufforderung durch die Behörde. Begründend wird ausgeführt: „*Ursprünglich vorliegend eine Befristung der Lenkberechtigung wegen Anzeige nach dem Suchtmittelgesetz, Lenken unter SG-Einfluss und ohne LB 2019. In der klinischen Untersuchung gibt Hr. A G an, keine Drogen zu nehmen. Alkohol trinke er ab und zu. Die geforderten Laborbefunde habe er nicht erbracht, da er den Bescheid nicht gelesen habe.*
Im Labor vom 20.04.2023 zeigt sich CDT und Drogenmetabolite unauffällig.

Befundwürdigung:
Da vom Untersuchten keine Laborbefunde innerhalb des Befristungszeitraumes erbracht wurden, ist aus amtsärztlicher Sicht eine erneute Befristung für 12 Monate notwendig. Im Befristungszeitraum sind zweimal unauffällige Laborbefunde auf Kokain, CDT und THC, nach Aufforderung durch die Behörde, vorzulegen. Bei entsprechender Bewährung kann das Ende der Befristung angedacht werden.“

Eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen wurde im Verfahren von der belangten Behörde nicht eingeholt.

Auf Nachfrage bei der belangten Behörde führt diese an, dass im Führerscheinregister lediglich die Verweigerung der Vorführung zum Arzt wegen des Verdachtes auf Lenken unter Suchtgifteinflusses vom 22. Dezember 2019 aufscheint. Im Strafregister scheinen keine Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz auf. Im Hinblick auf Alkohol scheint lediglich die Vormerkung vom 22. Dezember 2019 auf. Beim Strafamt Linz der Landespolizeidirektion Oberösterreich scheinen keine alkoholrelevanten Vormerkungen auf. Auch im Vorstrafenregister der Wohnsitzbehörde des Beschwerdeführers scheinen außer dem Vorfall vom 22. Dezember 2019 keine weiteren relevanten Vormerkungen auf.

Laut eigenen Angaben – die sich lediglich in den Aufzeichnungen zur verkehrspsychologischen Untersuchung vom 29. September 2021 finden – hat der Beschwerdeführer in seinem Leben 7-8 Mal Kokain konsumiert, jeweils im Abstand von 7 bis 8 Monaten und seit Dezember 2019 nicht mehr. Auch zum Alkoholkonsumverhalten des Beschwerdeführers finden sich ausschließlich in der verkehrspsychologischen Stellungnahme aus dem Jahr 2021 nähere Angaben.

Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse kein gehäufter Missbrauch weder von Suchtmitteln noch von Alkohol durch den Beschwerdeführer und keine Abhängigkeit des Beschwerdeführers von Suchtmitteln oder Alkohol in der rezenten Vergangenheit festgestellt werden.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Akten, insbesondere der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 29. September 2021 sowie den beiden im Akt einliegenden amtsärztlichen Gutachten. Es finden sich hinsichtlich der Feststellungen zum Konsumverhalten in der Vergangenheit ausschließlich Darstellungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme. Es geht daraus eindeutig und übereinstimmend mit den Angaben des Beschwerdeführers hervor, dass nicht davon auszugehen ist, dass er in jüngerer Vergangenheit gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln begangen hat.

Laut Anzeige vom 22. Dezember 2019 verweigerte der Beschwerdeführer – nachdem der freiwillige Urintest positiv auf Kokain angeschlagen hatte – die Vorführung zur ärztlichen Untersuchung. Außerdem wurde ein Alkoholgehalt in seiner Atemluft von 0,32 mg/l festgestellt. Aufgrund dieser Tatsachen wurde der Beschwerdeführer, als er im April 2021 einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung stellte, zur amtsärztlichen Untersuchung zugewiesen. Es finden sich weder im Akt irgendwelche darüberhinausgehenden Informationen zum Konsumverhalten des Beschwerdeführers oder Hinweise darauf, dass er seit 2019 gehäuft Suchtgift oder Alkohol konsumiert hat, noch wurden solche Informationen seitens der belangten Behörde aufgrund einer konkreten Nachfrage durch das Gericht nach Beschwerdevorlage vorgelegt. Auch die Wohnsitzbehörde des Beschwerdeführers konnte keine entsprechenden Hinweise übermitteln. Die einzigen Informationen, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Alkohol- oder Suchtgiftkonsum in der jüngeren Vergangenheit vorliegen, sind jene Angaben, die der Beschwerdeführer selbst im Rahmen der letzten amtsärztlichen Untersuchung gemacht hat. Danach hat der Beschwerdeführer angegeben, keine Drogen zu nehmen und Alkohol lediglich ab und zu zu konsumieren. Das Gericht sieht keinerlei Anlass an diesen Angaben des Beschwerdeführers zu zweifeln.

Die von der zuständigen Amtsärztin erwähnte Anzeige nach dem Suchtmittelgesetz ist im Akt nicht auffindbar und wurde auch auf Nachfrage nicht vorgelegt. Außerdem findet sich im gesamten behördlichen Akt kein Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer THC konsumiert hat, vielmehr gab er bei der verkehrspsychologischen Stellungnahme an, dass er noch nie THC konsumiert habe. Auch unrichtig ist, dass der Beschwerdeführer „keine Laborbefunde innerhalb der Befristungszeit“ erbracht hat, weil vor der nunmehr im Juli 2023 erteilten Lenkberechtigung noch nie eine Lenkberechtigung erteilt wurde, daher auch keine Befristung vorliegen konnte oder Auflagen vorgeschrieben waren. Ohne erteilte Lenkberechtigung kann der Beschwerdeführer selbstverständlich nicht verpflichtet werden, ärztliche Kontrolluntersuchungen vorzulegen.
Diese Annahmen und vor allem, die Tatsache, dass die Amtsärztin daraus offenbar folgerte, dass der Beschwerdeführer in der rezenten Vergangenheit gehäuften Missbrauch mit Cannabis, Kokain und Alkohol begangen hat – denn nur unter dieser Annahme kann sie zu einer lediglich bedingten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen kommen – ist für das Gericht nicht nachvollziehbar und jedenfalls unschlüssig.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen."

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen

eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183,

13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“

Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Suchtmitteln und/oder Alkohol – im Sinne des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs 1) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit (Abs 5), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Suchtmitteln nicht so weit einzuschränken, dass der Beschwerdeführer beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5) in der Vergangenheit in Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Keine dieser „Krankheiten“ ergeben sich aus dem Akt.

Zum Cannabiskonsum führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:
„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch‘ von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung‘ im Sinne eines ‚abusus‘ (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen‘, vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert.“ (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232).

Mit dieser Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es eines sogenannten gehäuften Missbrauchs bedarf.

Nach ebenso ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beeinträchtigt also der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht (VwGH 20. März 2012, 2009/11/0119; 16. April 2009, 2009/11/0015 mwN.). Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht mehr in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist, ist aufgrund eines - wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen. Es muss also für die Annahme, dass die gesundheitliche Eignung aufgrund von Suchtmittelkonsum nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt besteht, tatsächlich ein gehäufter Missbrauch des Suchtmittels oder eine Abhängigkeit bestehen oder in der Vergangenheit bestanden haben.

Weiters ist auszuführen, dass dieser vom Gesetz geforderte gehäufte Missbrauch in der rezenten Vergangenheit stattgefunden haben muss. So der Verwaltungsgerichthof in seiner Entscheidung vom 9. November 2022, Ra 2020/11/0053: „§ 14 Abs. 5 FSG-GV gilt nach der hg. Rechtsprechung nicht nur für die (Wieder-)Erteilung der Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088). Ist daher ein gehäufter Missbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen, so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV iVm. der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig (vgl. etwa VwGH 10.1.2022, Ra 2021/11/0164).“

An anderer Stelle (13. März 2023, Ro 2023/1/0002) führt das Höchstgericht aus: „Um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genügt nämlich nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln (vgl. etwa VwGH 18.3.2003, 2002/11/0209; 9.11.2022, Ra 2020/11/0053; jeweils mwN). Derartiges ergibt sich aus den nicht näher ausgeführten Feststellungen zu ‚mehrmaligem‘ bzw. ‚wiederholtem‘ Konsum nicht.“

Gleiches gilt auch für den Konsum von Alkohol. Dass ein gelegentlicher Konsum von Alkohol ohne Bezug zum Lenken von Kraftfahrzeugen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht schadet, ist allgemein anerkannt.

Auch in diesem Zusammenhang muss, wenn von einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung ausgegangen werden soll, ein gehäufter Missbrauch von Alkohol in der jüngeren Vergangenheit begangen worden sein bzw. eine Abhängigkeit von Alkohol bestanden haben.

3.3. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bis Dezember 2019 einige Male Kokain konsumiert hat. Ob es sich dabei um einen regelmäßigen Konsum im Sinne eines gehäuften Missbrauchs gehandelt hat, kann dahingestellt bleiben. Sein Alkoholkonsum dürfte bis September 2021 relativ hoch gewesen sein. Doch auch diesbezüglich kann dahingestellt bleiben, ob es sich dabei bereits um einen gehäuften Missbrauch, der die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken könnte, gehandelt hat. Beides – sowohl der Kokainkonsum bis Dezember 2019 als auch der Alkoholkonsum bis September 2021 – liegen Jahre zurück und es ist sicher auszuschließen, dass diese Angaben die rezente Vergangenheit betrafen. Es finden sich im Akt jedenfalls keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer seit dieser Zeit gehäuft Drogen oder Alkohol konsumiert hat, ganz im Gegenteil, gibt er vielmehr an, seit Dezember 2019 keine Drogen konsumiert zu haben und Alkohol nur ab und zu zu trinken.

Das einzige vorliegende ärztliche Gutachten, das nicht vor mehreren Jahren erstellt wurde, stammt von der zuständigen Amtsärztin. Darin finden sich eben jene aktuellsten Angaben zur Konsumhäufigkeit (keine Drogen, ab und zu Alkohol), jedoch keine genauen Feststellungen zur Konsumhäufigkeit und –intensität, die jedoch notwendig wären. Die Amtsärztin stützt die eingeschränkte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen auf die (dem Gericht nicht vorliegende) Anzeige nach dem Suchtmittelgesetz, dem Lenken unter Suchtgifteinfluss und ohne Lenkberechtigung im Jahr 2019 sowie auf die Annahme, dass der Beschwerdeführer innerhalb des Befristungszeitraumes – der nie vorgeschrieben wurde – keine Laborbefunde erbracht hat. Die gutachterliche Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr und die Vorschreibung von Drogenharnanalysen auf Suchtmittel und Alkohol sowie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung sind daher unschlüssig und für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Die belangte Behörde übersieht angesichts der Beweisergebnisse, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Jahre zurück liegende, vermutlich auch als bloß gelegentlich einzustufende Konsum von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigt. Die belangte Behörde folgt ohne eigene Überlegungen dem Gutachten des Amtsarztes, der von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung auf ein Jahr verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung und der Vorlage von Befunden vorschlägt. Die zuständige Amtsärztin trifft selbst nur vage

Feststellungen zur Suchtmittel- und Alkoholkonsumhäufigkeit und –intensität des Beschwerdeführers, aus denen jedenfalls weder auf einen aktuellen noch einen vergangenen gehäuften Missbrauch dieser Substanzen geschlossen werden kann. Da die Amtsärztin trotz alledem von einer nur eingeschränkten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden.

Zudem beeinträchtigt – wie bereits ausgeführt – der bloß gelegentliche, im vorliegenden Fall Jahre zurückliegende, Konsum von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht, weshalb der Bescheid auch aus diesem Grund aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.4. An dieser Stelle soll außerdem festgehalten werden, dass der Gesetzgeber für Verweigerungsdelikte lediglich den gleichen Strafrahmen bzw. die gleiche Entzugsdauer wie für Hochpromilledelikte vorsieht und derartigen Taten demnach einen vergleichbaren Unrechtsgehalt beimisst, was im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass der Gesetzgeber mit der angesprochenen gesetzlichen Bestimmung des § 99 Abs 1 lit b StVO Beweisschwierigkeiten in Bezug auf die Überschreitung der gesetzlichen Alkoholgrenzwerte entgegenwirken will. Mit dieser Bestimmung wird das Nichtmitwirken am Verfahren pönalisiert und geht der Gesetzgeber im Führerscheinverfahren von einer fehlenden Verkehrszuverlässigkeit, nicht jedoch von einer mangelnden gesundheitlichen Eignung aus. Das Gesetz stellt bei „Alkotest-Verweigerern“ keinen Bezug zu einer bestimmten Alkoholkonzentration im Blut her, sondern versucht durch eine hohe Strafe eine spezialpräventive Wirkung zu erzielen. Gleiches gilt selbstverständlich für Personen, die die Vorführung zu einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift verweigern. Es ist nicht zwingend davon auszugehen, dass jemand, der die Vorführung zur ärztlichen Untersuchung verweigert hat, auch tatsächlich Suchtgift in einem Ausmaß konsumiert hat, das seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen würde.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch gelegentlichen Konsum von

Suchtmitteln ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar